

Weisungen zum Bewilligungsverfahren für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern für das Personal des Staates Wallis

vom 18.12.2019

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: -
Geändert: -
Aufgehoben: -

Der Staatsrat des Kanton Wallis

eingesehen das Gesetz über das Personal des Staates Wallis vom 19. November 2010 (kGPers);

eingesehen die Verordnung über die Besoldung der Angestellten des Staates Wallis vom 10. Juli 1997;

eingesehen das Gesetz über die Unvereinbarkeiten vom 11. Februar 1998 und seine Verordnung vom 22. Juni 2016;

auf Antrag des für die Finanzen zuständigen Departements,

verordnet: ¹⁾

¹⁾ Jede in den vorliegenden Weisungen enthaltene Bezeichnung einer Person, eines Statuts oder einer Funktion wird für Frau und Mann im gleichen Sinne verwendet.

I.

1 Allgemeine Bestimmungen betreffend Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter

Art. 1 Zweck

¹ Die vorliegenden Weisungen regeln die Anwendung der genannten gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Ausübung von Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern für das Personal des Staates Wallis.

² Die Dienststelle für Personalmanagement stellt die Umsetzung sowie eine einheitliche Anwendung der Weisungen sicher, berät die Angestellten und Vorgesetzten und gewährleistet die elektronische Verwaltung der entsprechenden Daten.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die vorliegenden Weisungen gelten für:

- a) alle von der Kantonsverwaltung und den staatlichen Einrichtungen angestellten Personen;
- b) das von den Gerichten und der Staatsanwaltschaft angestellte administrative und technische Personal;
- c) die Kantonspolizei unter Vorbehalt von Spezialbestimmungen.

2 Grundsätze, Definition und Beurteilungskriterien der Nebenbeschäftigungen

Art. 3 Grundsätze

¹ Das den vorliegenden Weisungen unterstellte Personal darf einer Nebenbeschäftigung nachgehen, sofern sich diese nicht nachteilig auf die Ausübung der Funktion auswirkt oder dem Image der Institution oder der Funktion schadet.

Art. 4 Definition der Nebenbeschäftigung

¹ Als Nebenbeschäftigungen gelten:

- a) Jede entlohnte Tätigkeit, die zusätzlich zum Pflichtenheft des Angestellten ausgeführt wird – auf Mandatsbasis, als Selbstständigerwerbender oder als Angestellter – und die ausserhalb der Arbeitszeit ausgeübt wird;
- b) Die mit einer Verwaltungseinheit des Staates Wallis abgeschlossenen Leistungsverträge oder von ihr erteilten Mandate, die nicht zum Pflichtenheft gehören;
- c) Die durch Dritte entlohnten Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geldanlagen und der Immobilienverwaltung (Das Inkasso der Einnahmen aus der Vermietung von eigenen Immobilien fällt nicht in Betracht);
- d) Die entlohnten Tätigkeiten in Verwaltungsräten, Kommissionen, Verbänden oder Sportvereinen sowie in kulturellen, politischen oder religiösen Gesellschaften;
- e) Die durch Ernennung erteilten Ämter bei einer öffentlichen Institution (z. B. Präfekt, Vizepräfekt, nicht gewähltes Mitglied einer Gemeindekommission).

² Nicht als Nebenbeschäftigung gilt jedes nicht entlohnte Mitwirken, insbesondere in Kommissionen, Verbänden, Sportvereinen oder kulturellen, politischen oder religiösen Gesellschaften, sofern diese Tätigkeit ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit des Angestellten ausgeführt wird und diese sich nicht nachteilig auf das Image der Institution oder Funktion auswirkt

Art. 5 Meldepflicht

¹ Alle in Artikel 4 Absatz 1 der vorliegenden Weisungen erwähnten Nebenbeschäftigungen müssen vom Angestellten auf dem Dienstweg gemeldet werden.

² Die Meldung muss während des Anstellungsverfahrens oder vor der Aufnahme der Nebenbeschäftigung erfolgen.

Art. 6 Beschäftigungsgrad der Angestellten

¹ Im Falle von gleichzeitigen Anstellungen in mehreren Dienststellen oder staatlichen Einrichtungen sind alle Beschäftigungsgrade kumulativ massgebend.

Art. 7 Beurteilungskriterien

¹ Die Gesuche werden nach den folgenden kumulativ zu erfüllenden Kriterien beurteilt:

- a) Vereinbarkeit der Nebenbeschäftigung mit der Funktion;
- b) nachteilige Auswirkung der Nebenbeschäftigung auf die Funktion, und
- c) der zulässige, maximale kumulierte Beschäftigungsgrad (Tätigkeit des Angestellten, Nebenbeschäftigung, öffentliches Amt) darf 120 Prozent nicht überschreiten, da die Haupttätigkeit des Angestellten 100 Prozent nicht überschreiten darf.

Art. 8 Vereinbarkeit mit der Funktion

¹ Als unvereinbar mit der Funktion als Angestellter mit einem 100 Prozent-Pensum oder einem Arbeitspensum von mindestens 75 Prozent gelten folgende Nebenbeschäftigungen:

- a) jede Ausübung eines Gewerbes und jeder Betrieb von Handelsgeschäften mit gewinnbringender Zielsetzung;
- b) die Mitgliedschaft in einem Verwaltungsrat oder die Leitung einer Erwerbsgesellschaft, es sei denn, der Angestellte handle im Auftrag des Staatsrates oder mit seiner Bewilligung im Auftrag eines Gemeinwesens.

² Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung in einem Familienbetrieb oder in einem Unternehmen von hauptsächlich allgemeinem Interesse kann bewilligt werden, sofern der Zeitaufwand und das erzielte Einkommen verhältnismässig gering sind. Welche Unternehmen von «hauptsächlich allgemeinem Interesse» sind, entscheidet der Staatsrat.

Art. 9 Nachteilige Auswirkungen auf die Funktion

¹ Eine Nebenbeschäftigung wirkt sich nachteilig auf die Funktion des Angestellten aus, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die Nebenbeschäftigung widerspricht dem Gesetz oder den guten Sitten;
- b) Es besteht ein Interessenkonflikt gegenüber der Dienststelle des Angestellten oder dem Staat Wallis;
- c) Sie steht in einem direkten Zusammenhang zur Funktion und beeinflusst das berufliche Urteilsvermögen des Angestellten im Rahmen seiner Tätigkeit beim Staat Wallis oder könnte es beeinflussen;

- d) Sie beansprucht den Angestellten in solch einem Ausmass, dass die Qualität seiner Arbeit beeinträchtigt wird. In diesem Sinn darf die Nebenbeschäftigung keine so hohe Arbeitsbelastung darstellen, dass dadurch der Angestellte daran gehindert wird, die von seiner Hierarchie festgelegten Anforderungen gemäss Pflichtenheft vollständig zu erfüllen. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der vorliegenden Weisungen findet Anwendung.

3 Vorgehensweise und Entscheidungsinstanzen für Nebenbeschäftigungen

Art. 10 Allgemeine Grundsätze für die Meldung einer Nebenbeschäftigung

¹ Die Dienstchefs informieren Ihre Angestellten über die Genehmigungspflicht betreffend Ausübung einer Nebenbeschäftigung und fordern sie allenfalls auf, das entsprechende Gesuch auszufüllen.

² Die Angestellten, welche eine Nebenbeschäftigung ausüben oder gedenken, eine solche auszuüben, müssen das Gesuch sorgfältig und vollständig ausfüllen und ihrem Dienstchef unterbreiten.

³ Der Angestellte, der in mehreren Dienststellen tätig ist, muss das Gesuch bei allen Dienststellen, für welche er tätig ist, einreichen.

Art. 11 Zuständigkeiten für die Bewilligung von Nebenbeschäftigungen

¹ Nebenbeschäftigungen, die gemäss Artikel 9 dieser Weisungen eindeutig nicht nachteilig für die ordnungsgemässe Erfüllung der funktionsbedingten Aufgaben sind, sind dem Dienstchef zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Für die Dienstchefs und den Departementsstab liegt die Kompetenz zur Genehmigung bei der Anstellungsbehörde.

³ Tätigkeiten, bei denen im vornherein das Risiko besteht, die ordnungsgemässe Erfüllung der funktionsbedingten Aufgaben zu gefährden, sowie Nebenbeschäftigungen, welche in einem gewissen Zusammenhang zur Funktion stehen, sind durch die Anstellungsbehörde zu genehmigen.

⁴ Unvereinbare Nebenbeschäftigungen i.S.v. Artikel 8 dieser Weisungen sind für Angestellte mit einem Pensum von 75 Prozent oder einem höheren Pensum der Anstellungsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten. Diese prüft hauptsächlich, ob die Kriterien der zusätzlichen Ausnahmen i.S.v. Artikel 8 Absatz 2 dieser Weisung erfüllt sind.

⁵ Angestellte mit einem Pensum von weniger als 75 Prozent unterbreiten die Tätigkeiten, welche in Artikel 8 erwähnt sind, dem Departementvorsteher zur Genehmigung.

Art. 12 Entscheid

¹ Die zuständige Instanz (Dienstchef oder Departementvorsteher) erteilt die Genehmigung zur Ausübung der Nebenbeschäftigung mit der Zustellung des genehmigten Bewilligungsgesuchs an den Arbeitnehmer, dies, falls nötig, mit dem Datum dessen Inkrafttretens und eine Kopie für das Personaldossier.

² Die durch den Staatsrat getroffenen Entscheide werden unmittelbar auf dem Bewilligungsgesuch oder allenfalls in Form eines amtlichen Dokuments übermittelt.

³ Die Gesuche zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung werden von der zuständigen Instanz direkt auf dem Antragsformular, auf welchem die Rechtsmittel aufgeführt sind, abgelehnt.

Art. 13 Gültigkeit

¹ Die Bewilligung für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist grundsätzlich für eine unbefristete Dauer gültig, es sei denn, es liegen wesentliche Änderungen der Nebenbeschäftigung, eine beträchtliche Erhöhung des Beschäftigungsgrads oder eine Änderung der Funktion beim Staat Wallis vor. In solchen Fällen muss vom Angestellten umgehend ein neues Gesuch gestellt werden.

² Die Bewilligung zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung kann unter gewissen Umständen für eine befristete Dauer erteilt werden.

Art. 14 Änderungen oder Unterbrechung der Nebenbeschäftigung

¹ Der Angestellte hat Änderungen betreffend die Nebenbeschäftigung oder deren Unterbrechung seinem Dienstchef mittels Gesuch zu melden. Die Dienstchefs sowie der Departementsstab hat Änderungen betreffend die Nebenbeschäftigung oder deren Unterbrechung der Anstellungsbehörde mittels Gesuch zu melden.

² Der Angestellte hat auf Anfrage seiner vorgesetzten Stelle jederzeit die nötigen und sachdienlichen Informationen zur Nebenbeschäftigung auszuhandigen.

4 Vorgehensweise und Entscheidungsinstanzen für öffentliche Ämter

Art. 15 Meldepflicht

¹ Als öffentliches Amt gilt jenes, das Gegenstand einer Wahl und nicht einer Ernennung ist.

² Das Gesuch um Bewilligung betreffend die Ausübung eines öffentlichen Amtes muss vor der offiziellen Bewerbung dafür erfolgen. Sobald die Wahl abgeschlossen ist, hat der gewählte Angestellte seine Wahl und deren Annahme auf dem Dienstweg zu melden.

³ Auf Gesuch der Anstellungsbehörde oder der Dienststelle erteilt der Angestellte jederzeit die notwendigen und sachdienlichen Auskünfte über sein öffentliches Amt.

⁴ Im Falle eines Wechsels der Funktion oder einer wesentlichen Änderung des Beschäftigungsgrades muss die Bewilligung erneut eingeholt werden.

Art. 16 Beurteilungskriterien

¹ Die kumulativen Beurteilungskriterien für die Gesuche um Ausübung eines öffentlichen Amtes sind die folgenden:

- a) rechtliche Unvereinbarkeit, und
- b) tatsächliche Unvereinbarkeit.

Art. 17 Definition der Unvereinbarkeiten

¹ Im Rahmen der Ausführung von öffentlichen Ämtern ergeben sich die rechtlichen Unvereinbarkeiten aus dem Gesetz über die Unvereinbarkeiten und die dazugehörige Verordnung. Sie werden in der Regel durch die mit Gemeindeangelegenheiten betraute Dienststelle beurteilt.

² Die tatsächlichen Unvereinbarkeiten betreffen die Situationen, in denen die Angestellten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit als Angestellter, der Nebenbeschäftigungen und der öffentlichen Ämter einen kumulierten Beschäftigungsgrad haben, der 120 Prozent übersteigt.

Art. 18 Vorgehensweise für öffentliche Ämter vor den Wahlen

¹ Der Angestellte, der für ein öffentliches Amt kandidiert, muss den Staatsrat mittels des Gesuchs auf dem Dienstweg darüber informieren. Er gibt Auskunft über das angestrebte öffentliche Amt.

² Besteht keine rechtliche und/oder tatsächliche Unvereinbarkeit, wird das von allen Hierarchiestufen (Dienstchef, Departementsvorsteher) visierte Gesuch, das die Bewilligung zur Ausübung des öffentlichen Amtes erteilt, an den Angestellten zurückgeschickt.

³ Besteht eine allfällige rechtliche und/oder tatsächliche Unvereinbarkeit, informiert der Staatsrat auf Vormeinung der zuständigen Dienststelle, der Dienststelle für Personalmanagement und der mit Gemeindeangelegenheiten betrauten Dienststelle (im Falle einer rechtlichen Unvereinbarkeit) den Angestellten darüber, sowie auch über die daraus resultierenden Konsequenzen.

⁴ Die Information kann allgemein mittels eines Standardentscheides gegeben werden, der beinhaltet, dass im Falle einer rechtlichen Unvereinbarkeit die Ausübung eines öffentlichen Amtes die Beendigung des Dienstverhältnisses nach sich ziehen kann oder im Falle einer tatsächlichen Unvereinbarkeit eine Reduktion des Beschäftigungsgrades.

Art. 19 Vorgehensweise für öffentliche Ämter nach den Wahlen

¹ Nach der Wahl ins öffentliche Amt hat der Angestellte dies auf dem Dienstweg unverzüglich der Anstellungsbehörde zu melden.

² Meldet der Angestellte vor der Wahl nicht, dass er sich für ein öffentliches Amt bewirbt, werden im Falle einer rechtlichen und/oder tatsächlichen Unvereinbarkeit die Absätze 3 und 4 des Artikels 18 der vorliegenden Weisungen angewandt.

³ Wenn vor der Wahl keine Unvereinbarkeit festgestellt wurde, nimmt die Anstellungsbehörde auf dem Dienstweg Kenntnis vom Ausgang der Wahl.

Art. 20 Vorgehensweise im Fall einer rechtlichen und/oder tatsächlichen Unvereinbarkeit

¹ Besteht eine rechtliche Unvereinbarkeit, wird das Gesuch um Ausübung eines öffentlichen Amtes von der zuständigen Instanz direkt auf dem Antragsformular, auf welchem die Rechtsmittel aufgeführt sind, abgelehnt.

² Besteht eine tatsächliche Unvereinbarkeit, muss dem Angestellten seine besondere Situation mitsamt den konkreten Konsequenzen direkt auf dem Antragsformular, auf welchem die Rechtsmittel aufgeführt sind, dargelegt werden.

Art. 21 Sonderurlaub

¹ Die Sonderurlaube sind in Artikel 38 der Verordnung über die Besoldung der Angestellten des Staates Wallis geregelt.

Art. 22 Gültigkeitsdauer

¹ Die Bewilligung für die Ausübung eines öffentlichen Amtes gilt während der laufenden Legislaturperiode.

5 Schlussbestimmungen betreffend Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter

Art. 23 Loyalitäts- und Treuepflicht

¹ Die Angestellten führen ihre Aufgaben ihrem Pflichtenheft folgend in effizienter Weise, mit beruflichem Pflichtbewusstsein, Verschwiegenheit, Loyalität und Treue zu ihrem Arbeitgeber aus.

² Bei der Ausübung von Nebenbeschäftigungen und/oder öffentlichen Ämtern, aber auch ausserhalb seiner Angestelltentätigkeit, hat der Angestellte die legitimen Interessen des Staates Wallis in Treu und Glauben zu wahren. Der Angestellte hat jede Handlung zu unterlassen, die seinem Arbeitgeber schaden kann.

Art. 24 Kontrollen und Administrative Massnahmen

¹ Die Anstellungsbehörde und/oder das zuständige Departement können Stichprobenkontrollen bezüglich Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern durchführen.

² Falls die Situation nicht innerhalb der gesetzten Frist geregelt wird, können gegen den Angestellten administrative Massnahmen angewendet werden.

³ Jeder Versuch, die Ausübung einer Nebenbeschäftigung zu verheimlichen oder nicht der Wahrheit entsprechende Angaben darüber zu machen, wird mit einer administrativen Massnahme geahndet

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die vorliegenden Weisungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Sitten, den 18. Dezember 2019

Der Staatsratspräsident: Roberto Schmidt
Der Staatskanzler: Philipp Spörri